

Obligatorische Unfallversicherung bei Sportvereinen

Die obligatorische Unfallversicherung ist ein Fokusthema. Die Sportvereine sind aufgefordert, sich mit der Thematik der Unfallversicherung für Funktionäre, Trainer und Spieler zu befassen.

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) hat Mitte des letzten Jahres ihre Praxis verschärft. Bisher übernahm die SUVA alle Heilungs- und Wiedereingliederungskosten sowie allfällige Taggelder von Sportlern, die während ihrer sportlichen Tätigkeit verunfallten. Früher hat die SUVA Sportunfälle, die eigentlich gemäss Unfallversicherungsgesetz als Berufsunfälle zu betrachten sind, häufig als Freizeitunfälle behandelt. Diese Praxis wurde nun angepasst: Die SUVA untersucht systematisch, ob der Verein eine obligatorische Unfallversicherung für den verunfallten Sportler hätte abschliessen müssen. Falls der Verein es versäumt haben sollte, wird er zwangsweise nachträglich versichert, was wegen allfälligen Strafzahlungen erhebliche Kostenfolgen verursachen kann. Obwohl diese Pflicht seit Jahren besteht, haben viele Sportvereine keine obligatorische Unfallversicherung abgeschlossen.

Der Bund regelt die rechtliche Situation mit dem [Bundesgesetz über die Unfallversicherung](#) und der [Verordnung über die Unfallversicherung](#).

Versicherungspflicht

Gemäss Unfallversicherungsgesetz sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer obligatorisch gegen Berufsunfälle zu versichern. Sportvereine, welche Löhne, Spesen oder Prämien ausbezahlen, gelten als Arbeitgeber und müssen ihre Arbeitnehmer zusätzlich zur AHV/IV und allenfalls der beruflichen Vorsorge obligatorisch gegen Berufsunfälle versichern. Zu den Mitarbeitern zählen auch alle Spieler und Funktionäre (Trainer, Physiotherapeuten, Platzwarte, Materialwarte usw.), die einen versicherungspflichtigen Lohn, Spesen oder Prämien beziehen.

Wer zudem mindestens acht Stunden pro Woche gegen Entgelt arbeitet, ist zusätzlich zu Berufsunfall und Berufskrankheit auch gegen Nichtbetriebsunfälle zu versichern.

Die Verantwortlichkeit für die Berufsunfallversicherung und eine allfällige Nichtberufsunfallversicherung liegt beim Arbeitgeber (hier der Verein).

Unter anderem gelten neben einem üblichen Lohn auch folgende Zahlungen als Lohn: Punkteprämien, Trainingsentschädigungen, Wohnkostenentschädigungen und Naturalleistungen sowie Spesen (sofern nicht von der AHV explizit als solche akzeptiert).

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes beläuft sich auf CHF 148'200 pro Jahr.

Ausnahmen

Arbeitgeber, die ausschliesslich Arbeitnehmer mit Jahreslöhnen bis höchstens CHF 2'300 beschäftigen, sind im Grundsatz nicht versicherungspflichtig. Bei Berufsunfall oder einer Berufskrankheit erhebt die SUVA oder die Ersatzkasse UVG nachträglich vom Arbeitgeber eine sogenannte Ersatzprämie.

Verdient mindestens ein Arbeitnehmer mehr als CHF 2'300 pro Jahr, sind hingegen alle Arbeitnehmer für UVG zu versichern.

Beispiel: Fünf Funktionäre eines Vereins erhalten pro Jahr je CHF 1'800. Ein sechster CHF 2'500 / Jahr.

⇒ Alle sechs Funktionäre sind mit der kompletten Lohnsumme von CHF 11'500 für Unfall zu versichern.

Bestehen Unklarheiten, ob die bezahlten Entschädigungen als Lohn einzustufen sind, muss dies mit der zuständigen Ausgleichskasse (AHV) geklärt werden. Der Spielraum seitens der AHV ist gering, da die Zahlungen, die als massgebender Lohn gelten, im Merkblatt der AHV detailliert festgeschrieben sind. Wir empfehlen, insbesondere die ausbezahlten Spesen in einem genehmigten Spesenreglement zu regeln.

Pflichten für die Vereine

Bezahlt ein Verein Löhne oder lohnähnliche Leistungen aus, muss er unverzüglich bei einem Versicherer eine Unfallversicherung abschliessen.

Ist dieser Verein bei der Ausgleichskasse (AHV) nicht als Arbeitgeber erfasst sind, muss er sich unverzüglich anmelden.

Versicherungsleistungen

Der Versicherer des Arbeitgebers übernimmt im Falle eines Unfalls oder einer Berufskrankheit die Versicherungsleistungen.

Der Artikel 77 des Unfallversicherungsgesetzes UVG und der Artikel 99 der Unfallversicherungsverordnung UVV regeln die Leistungspflicht des Versicherers bei mehreren Arbeitgebern:

Art. 99 UVV Leistungspflicht bei Versicherten mit mehreren Arbeitgebern

1. Erleidet ein Versicherter, der bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist, einen Berufsunfall, so ist der Versicherer jenes Arbeitgebers leistungspflichtig, in dessen Dienst der Versicherte verunfallt ist.

Beispiel: Ein Nichtprofisportler arbeitet bei seinem Hauptarbeitgeber mit einem Pensum von 100% und ist dort gegen Betriebsunfälle nach UVG versichert. Daneben ist er bei einem Verein als Spieler engagiert und erhält eine Entschädigung von CHF 500 pro Monat. Der Verein hat den Spieler ebenfalls nach UVG gegen Betriebsunfälle zu versichern. Nun verunfallt er in einem Training und fällt für 100 Tage aus.

- ⇒ Es handelt sich um einen Berufsunfall, da dieser während seiner Tätigkeit beim Verein geschieht. Somit gehen alle Kosten inkl. der Taggeldkosten des Hauptarbeitgebers zu Lasten der Versicherung des Vereins. Der Versicherer des Hauptarbeitgebers hat keine Kosten zu tragen.

Durchsetzung des Obligatoriums

Die Ersatzkasse UVG ist für die Durchführung des Obligatoriums gemäss UVG verantwortlich und prüft die Einhaltung des Gesetzes. Geprüft wird bei auch, ob AHV-pflichtige Löhne bezahlt werden und ob eine entsprechende UVG-Versicherung besteht.

Besteht keine UVG-Versicherung, fordert die Ersatzkasse den säumigen Arbeitgeber schriftlich auf, innert 14 Tagen bei einem Versicherer die obligatorische UVG-Versicherung zu beantragen. Ist keine Versicherung bereit, die Deckung zu übernehmen, weist die Ersatzkasse UVG eine Versicherung zu.

Wird dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht Folge geleistet, kann gegen Personen des Vereinsvorstands aufgrund der Missachtung der Melde- und Versicherungspflicht eine Strafanzeige erfolgen.

Fragen

Bei Fragen oder Problemen steht swiss unihockey gerne zur Verfügung:
finanzen@swissunihockey.ch oder 031 330 24 44